

Leistungsabgrenzung

(inkl. Standard-Nebenleistungen und zugehörige Vereinbarungen)

1.00 Vor Montagebeginn		Ausführung durch
1.01	Fachliche Beratung und Unterstützung für die Planung der Aufzugsanlagen.	Auftragnehmer
1.02	Erstellung der Anlagenzeichnungen für die Aufzugsanlage bzw. den Aufzugschacht, inklusive einer gegebenenfalls erforderlichen Änderung.	Auftragnehmer
1.03	Verbindliche Angaben über Schachtgröße und Höhenschnitt des Schachtes zur Erstellung der Anlagenzeichnungen.	Auftraggeber
1.04	Schriftliche Genehmigung aller Anlagenzeichnungen - Voraussetzung für den Beginn der Lieferzeit - zur Aufnahme der Fertigung und als Bestätigung, dass die Angaben zur Bauausführung eingehalten werden.	Auftraggeber
1.05	Erstellung des Schachtes sowie aller Durchbrüche und Aussparungen nach den Auftragnehmer - Anlagenzeichnungen.	Auftraggeber
1.06	Bei Anlagen entsprechend DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - sind die Wände und Decken vom Schacht, in Abhängigkeit der Lage der schutzbedürftigen Räume, nach den Richtlinien der VDI 2566 auszuführen.	Auftraggeber
1.07	Bei begehbaren Schachtdecke ist diese für eine Verkehrslast von 3,5 kN/qm und für die in den Auftragnehmer - Anlagenzeichnungen eingetragenen Belastungen auszuführen. Für Schachtwände und Schachtgrube sind ebenfalls die angegebenen Belastungen zu berücksichtigen.	Auftraggeber
1.08	Soweit erforderlich Lieferung und Einbau nach den Auftragnehmer - Anlagenzeichnungen: Ab 2,5 m Tiefe ist eine Schachtgrubenzugangstür vorzusehen. Diese muss den Brandschutzvorschriften und Aufzugsnormen entsprechen und muss verschließbar und von innen ohne Schlüssel zu öffnen sein.	Auftraggeber
1.09	Die Schachtlüftung bzw. Rauchabzugsöffnung muss direkt ins Freie führen und muss gegen Feuchtigkeit und Staubeintritt geschützt sein. Bei der Ausführung ist die LBO zu beachten. Das Schachtentrauchungssystem ist entsprechend der Energieeinsparungsverordnung (EnEV) auszuführen. Die Anordnung von Öffnungen und Systemen ist mit Auftragnehmer abzustimmen.	Auftraggeber
1.10	Die in den Auftragnehmer - Anlagenzeichnungen angegebenen abzuführenden Wärmemengen sind bei der Dimensionierung der Ventilation oder Klimatechnik zu beachten. Ein Temperaturbereich von +5° C bis +40° C ist im Schacht und im Bereich des Service- oder Schaltschranks, sicherzustellen.	Auftraggeber
1.11	Anzeichnung eines Meterrisses an der Schachttinnenseite von jeder Schachttüröffnung und an den Gebäudeachsen.	Auftraggeber
1.12	Als Fachbetrieb empfehlen wir, im Sinne des WHG § 19 L, in der Schachtgrube einen ölfesten Anstrich vorzusehen ... der Umwelt zuliebe.	Auftraggeber
1.13	Soweit erforderlich und in Abstimmung mit Auftragnehmer den Schachtzugang im EG in ganzer Schachtbreite und Etagenhöhe bis nach Einbringung der relevanten Aufzugsteile und Montage der Aufzugstür offenlassen.	Auftraggeber
1.14	Lieferung erforderlicher Rüsthülsen	Auftragnehmer
1.15	Lieferung erforderlicher Rüstschuhe	Auftragnehmer
1.16	Liefere der Ankerschienen	Auftragnehmer
1.17	Lieferung der Lastösen	Auftragnehmer
1.18	Einbau der erforderlichen Rüsthülsen, Ankerschienen und Lastaufnahmemittel nach Auftragnehmer - Anlagenzeichnungen unter Berücksichtigung der Aufbau und Verwendungsanleitung der Einbauteile sowie die Reinigung dieser Einbauteile. Dauerhafte Kennzeichnung der Lastaufnahmemittel für die zugelassene Höchstlast	Auftraggeber
1.19	Lieferung sowie Ein- und Ausbau erforderlicher Montagerüstungen. Die Balken- bzw. Bohlenlage ist gemäß den Auftragnehmer - Anlagenzeichnungen auszuführen BGI 663 und DIN 4420 bzw. DIN EN 12811 sind zu beachten. Eine Abstimmung mit dem örtlichen Auftragnehmer - Montagebüro ist erforderlich.	Auftraggeber
1.20	Die Handlungsanleitung bezüglich Montagerüstungen der Bauberufsgenossenschaften sind zu beachten und einzuhalten, insbesondere die Freigabe mit entsprechendem Protokoll und mit Kennzeichnung der Belastungsverhältnisse der Montagerüstungen durch den verantwortlichen Auftraggeber.	Auftraggeber
1.21	Lieferung sowie An- und Abbau sämtlicher Schachtzugangsabsperren nach BGI 807 und ggf. Schachtabdeckung und zusätzliche Bohle im Türsturzsbereich – für Überkopfschutz, nach den Auftragnehmer-Anlagenzeichnungen.	Auftraggeber

1.22	Abdeckung aller Öffnungen sowie Sicherung von absturzgefährdeten Bereichen auf den Verkehrswegen, in Arbeitsbereichen.	Auftraggeber
1.23	Bei offenen Schächten oder Schachtgerüsten sind nichtbrennbare Schutznetze nach DIN EN 1263 zu liefern und an- und abzubauen.	Auftraggeber
1.24	Reinigung von Schacht und Schachtgrube, entfernen aller überstehenden Moniereisen und Nägel, Wasser aus der Schachtgrube entfernen. Grube wasserdicht herstellen und den Grubenboden glätten.	Auftraggeber
1.25	Bereitstellung eines geeigneten Kranes zum Abladen und Transport der Materialien.	Auftraggeber
1.26	Krankkosten.	Auftraggeber
1.27	Ausreichende Baustellenzufahrt für große LKW bis unmittelbar in Schachtnähe bzw. bis zum Lagerplatz auf der Baustelle.	Auftraggeber
1.28	Für die Dauer der gesamten Montage ist ein trockener, beleuchteter und verschließbarer Lagerraum von 30 m ² für Material und Montagewerkzeug max. 50 m vom jeweiligen Aufzugsschacht entfernt zu stellen.	Auftraggeber
1.29	Bei Bauverzögerungen, sind bis zum Beginn der Montage geeignete Lagerflächen oder Räume zur Einlagerung der bestellten Lieferungen zu stellen und die Gefahr ist hierfür zu tragen.	Auftraggeber
1.30	Ausreichender Kraft- und Lichtstromanschluss mit Fehlerstromschutz am jeweiligen Montageort, an den Schachtzugängen nach Angaben und Abstimmung mit Auftragnehmer.	Auftraggeber
1.31	Unfallgeschützte Zugänge zum Schacht und Triebwerksraum einschließlich Lieferung und Montage ausreichender Beleuchtung - 50 Lux am Boden.	Auftraggeber
1.32	Stellung von Aufenthalts-, Wasch- und Trockenräumen für das Montagepersonal, gemäß Arbeitsstättenverordnung.	Auftraggeber
1.33	Termingerechte Baufreiheit entsprechend den Vereinbarungen mit Auftragnehmer.	Auftraggeber
2.0	Während des Montageablaufs	Ausführung durch
2.01	Montage durch Fachpersonal, bauseitige Helfer sind nicht erforderlich.	Auftragnehmer
2.02	Die Arbeiten werden vor Ort vom Montagemeister überwacht und koordiniert.	Auftragnehmer
2.03	Erstellung von Wochen- oder Tagesberichten, soweit erforderlich.	Auftragnehmer
2.04	Fachgerechte Entsorgung von Verpackungen und Restmaterialien.	Auftragnehmer
2.05	Abdeckung aller Öffnungen sowie Sicherung von absturzgefährdeten Bereichen auf den Verkehrswegen und in den Arbeitsbereichen.	Auftraggeber
2.06	Lieferung und Montage von Aufbauteilen in der Schachtgrube, keine bauseitigen Sockel erforderlich.	Auftragnehmer
2.07	Lieferung und Montage der Abstiegsleiter gemäß BGV D 36 für die Schachtgrube bis 2,50 m Tiefe.	Auftragnehmer
2.08	Lieferung und Montage von Hauptschalter (abschließbar) und Lichtanschlussstafel. .	Auftragnehmer
2.09	Endgültiger Kraft- und Lichtstromanschluss. Eventuell erforderliche Unterverteilung am Hauptschalter und an der Lichtanschlussstafel und ggf. Notstrommelleitungen. Ausführung und Verlegung nach Angaben und Abstimmung mit Auftragnehmer. Anschließen der Zuleitungen am Hauptschalter und an der Lichtanschlussstafel.	Auftraggeber
2.10	Liefem und verlegen aller erforderlichen Elektro- und Datenleitungen z.B. für Notrufeinrichtung, Brandfallsteuerung, Audio, Video, GLT, Kartenleser usw. außerhalb des Aufzugsschachtes.	Auftraggeber
2.11	Lieferung und Montage der Schachtbeleuchtung und erforderlicher Steckdosen in der Schachtgrube.	Auftragnehmer
2.12	Stromkosten für Montage und Probebetrieb.	Auftraggeber
2.13	Alle erforderlichen Maurer-, Putz-, Maler- und Anschlussarbeiten.	Auftraggeber
3.0	Zur mängelfreien Abnahme durch die ZÜS* *zugelassene Überwachungsstelle	Ausführung durch
3.01	Benennung einer Person (Aufzugswärter) zur Unterweisung zwecks späterer Beaufsichtigung und Kontrolle der Anlage(n) gemäß TRA 007.	Auftraggeber
3.02	Unterweisung des Aufzugswärter.	Auftragnehmer
3.03	Für die Notrufeinrichtung, Bereitstellung einer ständig besetzten (24 Stunden) hilfeleistenden Stelle für den Sprechkontakt mittels Gegensprechanlage und die Befreiung eingeschlossener Personen oder Sicherstellen eines entsprechenden Fernnotrufsystems gemäß DIN EN 81-28.	Auftraggeber
3.04	Für die Gegensprechanlage, müssen spätestens zwei Wochen vor ZÜS - Abnahme die Elektroleitungen zur Verfügung stehen, nach Auftragnehmer - Angaben in den Anlagenzeichnungen und / oder Schreiben an den Elektroplaner und nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer - Montagepersonal.	Auftraggeber

3.05	Für das Auftragnehmer Notrufsystem muss mindestens zwei Wochen vor ZÜS - Abnahme ein funktionierender analoger Telefonhauptanschluss zur Verfügung stehen, mit evtl. dazu erforderlichen Datenleitungen, nach Auftragnehmer - Angaben in den Anlagenzeichnungen und / oder Schreiben an den Elektroplaner und nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer - Montagepersonal.	Auftraggeber
3.06	Lieferung und Montage der Beleuchtung auf dem Flur für den Arbeitsbereich vor dem Service- oder Schaltschrank - 200 Lux am Boden - unabhängig vom Treppenhauslicht geschaltet.	Auftraggeber
3.07	Der Zugang zum Service- oder Schaltschrank muss jederzeit leicht und sicher begehbar sein, ohne durch private Räume zu führen.	Auftraggeber
3.08	Lieferung und Installation der endgültigen Beleuchtung für die Zugänge zum Schacht - 50 Lux am Boden.	Auftraggeber
3.09	Aufzugsfremde Einrichtungen im Schacht sind gemäß Aufzugsvorschriften unzulässig.	Auftraggeber
3.10	Schließen der Spalte zwischen Schachttürrahmen bzw. Portalen und Mauerleibungen, von Wanddurchbrüchen gemäß Brandschutzanforderungen.	Auftraggeber
3.11	Elektrischer Potentialausgleich der Führungsschienen in der Schachtgrube. Blitzschutzeinrichtungen des Gebäudes dürfen nicht über Aufzugsteile geleitet oder abgeleitet werden.	Auftraggeber
3.12	Endgültiger Fußboden an den Schachttüren.	Auftraggeber
3.13	Stellung der Belastungsgewichte für die erstmalige Abnahmeprüfung.	Auftragnehmer
3.14	Kosten für die erstmalige ZÜS - Abnahme z.B. durch den TÜV als unabhängigen Sachverständigen und das Inverkehrbringen der Aufzugsanlage(n).	Auftragnehmer
3.15	Prüfung des Aufzugswärters mit Zertifikat.	Auftragnehmer
4.0	Nach Inbetriebnahme (Betreiberpflichtung)	Ausführung durch
4.01	Der Betreiber hat nach Inbetriebnahme die bestehenden gesetzlichen Pflichten gemäß Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) zu beachten.	Auftraggeber
4.02	Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung d.h. sicherheitstechnischen Bewertung.	Auftraggeber
4.03	Ermittlung der Prüffristen für die wiederkehrenden Prüfungen auf Basis der erstellten Gefährdungsbeurteilung	Auftraggeber
4.04	Bestätigung der ermittelten Prüffristen durch eine zugelassene Überwachungsstelle.	Auftraggeber
4.05	Anmeldung überwachungsbedürftiger Aufzugsanlagen innerhalb von 6 Monaten bei der zuständigen Behörde	Auftraggeber

Die Inbetriebnahme überwachungsbedürftiger Aufzugsanlagen ohne erfolgreiche Abnahme und Vorlage der EG-Konformitätserklärung (Inverkehrbringung durch Auftragnehmer) ist nach geltendem Recht (12. GSGV) unzulässig.